

HFUK Nord und die FUK Mitte informieren

## Versicherungsschutz

**Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte sind feuerwehrdienstliche Veranstaltungen und damit grundsätzlich versicherte Tätigkeiten. Die Veranstaltungen müssen einen Bezug zur Feuerwehr haben und von der Feuerwehr organisiert werden.**

Voraussetzung für derartige Veranstaltungen ist, dass sie von der Autorität des Leiters der Feuerwehr getragen ist. Der Träger der Feuerwehr (die Stadt bzw. die Gemeinde) soll Kenntnis von ihr haben und seine Zustimmung gegeben haben, nur dann handelt es sich um offiziellen Feuerwehrdienst. Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Veranstaltungen der Feuerwehrverbände, Zusammenkünften und öffentlichen Veranstaltungen der Feuerwehr zur Werbung von Mitgliedern, Ehrungen von verdienten Mitgliedern und Leistungswettkämpfen, d. h., für Veranstaltungen, die offiziellen Charakter tragen und die den Belangen der Feuerwehr dienen.

Veranstaltungen können vielfältiger Art sein. In erster Linie sind es Versammlungen und die „Tage der offenen Tür“. Hier wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bilanziert und in die Öffentlichkeit getragen. Es soll deutlich gemacht werden, mit welcher Verantwortung und mit welcher Risikobereitschaft der Dienst verbunden ist und dass er in der Gesellschaft unabdingbar ist. Gleichzeitig wird Werbung betrieben, um vor allem junge Menschen für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu begeistern. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist aber zu beachten, dass nur die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Helfer, die sich in den Dienst eingliedern, bei der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert sind, nicht aber die Besucher. Da es sich in der Regel um eine offizielle Veranstaltung der Gemeinde handelt, sind die Besucher über die Veranstalterhaftpflichtversicherung der Gemeinde abgesichert. Das sollte im Vorfeld entsprechend abgeklärt werden.

Veranstaltungen wie Kameradschaftstreffen, Erfahrungsaustausche, Jugendzeltlager etc. dienen der Kameradschaftspflege und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Sie stehen ebenfalls unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Jede Veranstaltung hat einen offiziellen Beginn und ein offizielles Ende. Die Zeitpunkte werden vom Verantwortlichen der Feuerwehr festgelegt und mitgeteilt, sie sind schriftlich im Dienstbuch festzuhalten. Mit dem Ende der Veranstaltung endet grundsätzlich auch der Versicherungsschutz. Bei einem längeren Verbleib am Ort wird der Versicherungsschutz zunächst unterbrochen, bis zum Antreten des Heimweges. Der Heimweg ist dann wieder versichert. Dauert die Unterbrechung aber länger als zwei Stunden, erlischt der Versicherungsschutz ganz, er gilt dann auch nicht mehr für den Heimweg.

Wege zum und vom Dienst sind grundsätzlich versicherte Wege. Es sollen möglichst die direkten Wege sein, diese dürfen nicht unterbrochen werden. Auch hier gilt die Regel der zwei Stunden. Nach zwei Stunden Unterbrechung hat man sich von der eigentlich versicherten Tätigkeit gelöst, der Versicherungsschutz kann mit Bezug

auf die eigentlich versicherte Tätigkeit auch nicht wieder auflieben.

Vor allem bei Hauptversammlungen, aber auch auf Weihnachtsfeiern, bei Kameradschaftsabenden und ähnlichen Veranstaltungen wird oft auch Alkohol angeboten und getrunken. Alkohol schließt den Versicherungsschutz grundsätzlich nicht aus, aber die Grenzen sind jedoch eng gesetzt: Bei niedrigem Blutalkoholgehalt kann der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden, wenn nicht nachweislich nur der Alkohol ursächlich für den Unfallhergang ist. Bei höherem Blutalkoholwert ist entscheidend, ob das Unfallrisiko durch den Alkoholenuss derart erhöht wurde und somit der Alkohol zur alleinigen rechtlich wesentlichen Ursache für den Unfall wird und nicht die versicherte Tätigkeit.

Bei einem Vollrausch ist der Unfall grundsätzlich als Arbeitsunfall abzulehnen, denn in einem solchen Zustand ist ein Versicherter nicht mehr in der Lage einer versicherten Tätigkeit in ausreichendem Maße zielgerichtet nachzugehen.

Bei Alkoholenuss macht es keinen Unterschied, ob es sich hier um eine Veranstaltung, eine Versammlung etc. handelt und man sich nicht in einer Gefahrensituation gleich eines Einsatzes oder einer Übung befindet.

Wenn Veranstaltungen bevorstehen, kann bei der Vorbereitung anhand der folgenden Punkte zusammengefasst werden, ob der gesetzliche Unfallversicherungsschutz Unfallversicherung gegeben ist:

- Versichert sind nur die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer, die sich auftragsgemäß in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr eingliedern.
- Es handelt sich um eine organisierte feuerwehrdienstliche Veranstaltung (angemeldet, Beginn und Ende stehen fest, es besteht inhaltlicher Bezug zur Feuerwehr).
- Alkoholenuss kann den Versicherungsschutz unter bestimmten Umständen ausschließen!

Wenn es zu einem Unfall kommt, ist die Unfallanzeige schnellstmöglich dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger einzureichen. Es ist dann der Einzelfall zu entscheiden. Auch bei Unfällen bei feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen gewähren die Feuerwehr-Unfallkassen gesetzliche Leistungen und Mehrleistungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen der Satzung der jeweiligen Kasse. ■

